

8.12 Anforderungsprofil und Zulassungsverfahren für akkreditierte Prüfinstitutionen und Prüfungsleiter

- (1) Die Akkreditierung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Prüfinstitutionen) ist namentlich an eine Person (Prüfungsleiter) der akkreditierten Prüfinstitution gebunden, die gegenüber dem Arbeitsgremium Werksvermessung als Ansprechpartner dient und für die Umsetzung der DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung im Rahmen der Zertifizierung verantwortlich ist.
- (2) Nach Aufforderung durch das Arbeitsgremium Werksvermessung sind Prüfungsleiter sowie Interessenten an der Tätigkeit als Prüfungsleiter dazu verpflichtet, an Informationsmodulen teilzunehmen, die das Arbeitsgremium Werksvermessung in Kooperation mit Dritten anbieten kann.
- (3) Der Antrag zur Akkreditierung sowie zur Verlängerung der Akkreditierung ist schriftlich beim Arbeitsgremium Werksvermessung einzureichen.
- (4) Dem Antrag zur Akkreditierung ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die für die Ausübung der Tätigkeit in organisatorischer Hinsicht erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Treten diesbezüglich während einer Akkreditierungsperiode Änderungen auf, die die Ausübung der Tätigkeit beeinträchtigen können, ist dies dem Arbeitsgremium Werksvermessung unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Dem Antrag zur Akkreditierung sind Nachweise über die fachliche Qualifikation der Prüfungsleiter durch einschlägige berufliche Tätigkeiten sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach DFWR/DeSH-Standards beizufügen. Dies gilt auch für Bescheinigungen über Teilnahme an den unter Absatz (2) genannten Informationsmodulen.
- (6) Dem Antrag zur Akkreditierung sind im Hinblick auf die personelle Eignung der Prüfungsleiter entsprechend der vorliegenden Voraussetzungen wahlweise folgende Nachweise beizufügen:
 - Der Nachweis über eine öffentliche Bestellung und Vereidigung auf einem Fachgebiet der Forst- oder Holzwirtschaft. Liegen öffentliche Bestellung und Vereidigung noch nicht vor, sind diese unmittelbar anzustreben, vorzugsweise im Fachgebiet der „Werksvermessung und Rundholzvermessung“.
 - Bei ausstehender öffentlicher Bestellung und Vereidigung auf einem Fachgebiet der Forst- oder Holzwirtschaft:
 - a) ein Lebenslauf mit Angabe des beruflichen Werdeganges
 - b) eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der absolvierten Hochschul- oder Fachhochschulausbildung
 - c) eine Erklärung, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben
 - d) ein einfaches Führungszeugnis (Privatführungszeugnis)

Treten während einer Akkreditierungsperiode wesentliche Veränderungen bzgl. c) und d) ein, die eine neutrale, unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können bzw. erlischt die öffentliche Bestellung und Vereidigung, ist dies dem Arbeitsgremium Werksvermessung unaufgefordert mitzuteilen.

- (7) Soweit keine öffentliche Bestellung und Vereidigung der Prüfungsleiter im Fachgebiet der „Werksvermessung und Rundholzvermessung“ vorliegt, ist die Prüfinstitution innerhalb der Dauer der ersten Periode der Akkreditierung dazu verpflichtet, eine enge Begleitung der Arbeiten, die im

Rahmen der Zertifizierungsverfahren nach Ziff. 4.4 durchgeführt werden, durch das Arbeitsgremium Werksvermessung und/oder durch eine hierzu beauftragte neutrale Vertretung zuzulassen. Dies beinhaltet:

- die Prüfung von bis zu drei im Rahmen der Zertifizierung erstellten Gutachten, die seitens der Prüfinstitution in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Gutachten beziehen sich dabei auf Rundholzvermessungsanlagen von mindestens zwei unterschiedlichen Betreiberunternehmen.
 - die Berechtigung des Arbeitsgremiums Werksvermessung, innerhalb der Dauer der Akkreditierung je Prüfinstitution bis zu zwei Inspektionsbesuche nach Ziff. 4.4 (3) vor Ort durch eine hierzu beauftragte neutrale Vertretung begleiten zu lassen. Dies ist mit der jeweiligen Prüfinstitution mindestens vier Wochen vorher abzustimmen.
- (8) Innerhalb der Dauer der ersten Akkreditierungsperiode sind von der Prüfinstitution mindestens sechs schriftliche Gutachten über die Verfahren der Zertifizierung nach DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung zu erstellen. Die Gutachten beziehen sich dabei auf Rundholzvermessungsanlagen von mindestens drei unterschiedlichen Betreiberunternehmen.
- (9) Innerhalb der Dauer weiterer Akkreditierungsperioden sind von der Prüfinstitution pro Jahr mindestens drei schriftliche Gutachten über die Verfahren der Zertifizierung nach DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung zu erstellen. Die Gutachten beziehen sich dabei auf Rundholzvermessungsanlagen von mindestens zwei unterschiedlichen Betreiberunternehmen.
- (10) Einem Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist eine schriftliche Erklärung über die Erfüllung der unter Absatz (8) bzw. Absatz (9) genannten Mindestanforderungen beizufügen sowie – soweit zutreffend – eine Bestätigung über eine öffentliche Bestellung und Vereidigung auf einem Fachgebiet der Forst- oder Holzwirtschaft.